

Muster

Auftragsvertrag

Das vorliegende Dokument wurde im Rahmen der Gründungsinitiative für die Primärversorgung durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Christian Kux, MBL/wkk law erstellt.

Die Gründungsinitiative für die Primärversorgung wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeinsam mit den Bundesländern, der Sozialversicherung und der Europäischen Kommission durchgeführt.

**Hinweis**: Dieses Dokument ist ein unverbindliches Muster, das sich zur Weiterbearbeitung eignet, und dient der Unterstützung von Personen, die eine Primärversorgungseinheit gemäß § 2 Primärversorgungsgesetz gründen oder an der Gründung einer solchen Primärversorgungseinheit interessiert sind. Die Muster sind an die konkreten Anforderungen anzupassen und sind gegebenenfalls auch zu ergänzen. Inhalte, die in kursiv gesetzt sind, müssen jedenfalls noch individualisiert werden. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Fußnoten sowie weiterführende Informationen im Leitfaden „Der Weg zu Gründung“. Eine individuelle Beratung für die Gründung wird dadurch nicht ersetzt.

AUFTRAG

AUFTRAG

abgeschlossen zwischen

(Firma der GmbH), (FN)

(Adresse)

im Folgenden als „AUFTRAGGEBERIN/AUFTRAGGEBER“ oder „GESELLSCHAFT“ bezeichnet –

einerseits

und

(Name), (Geburtsdatum)

wohnhaft in (Adresse)

im Folgenden als „AUFTRAGNEHMERIN/AUFTRAGNEHMER“ oder „GESCHÄFTSFÜHRERIN/GESCHÄFTSFÜHRER“ bezeichnet –

andererseits

mit den folgenden Bedingungen:

# Bestellung

1. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer wird mit Gesellschafterbeschluss, mit Wirksamkeit ab (Datum) zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.
2. Die Gesellschaft wird derzeit durch (Anzahl) Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, die jeweils selbständig vertretungsbefugt sind, vertreten. Die Gesellschaft behält sich vor, jederzeit weitere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer zu bestellen, Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer abzuberufen und die Vertretungsrechte neu festzulegen.
3. Der vorliegende Geschäftsführervertrag regelt die schuldrechtliche Beziehung zwischen der Gesellschaft und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer in Gestalt eines Auftragsverhältnisses.

# Dauer und Beendigung

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird auf unbestimmte Dauer / für die Dauer von drei Jahren bestellt.

## Variante 1 (unbefristet):

1. Das Auftragsverhältnis kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden. Eine jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Gesellschaft ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes   
   iSd § 1020 ABGB wird sohin ausgeschlossen.

## Variante 2 (befristet):

1. Das Auftragsverhältnis endet automatisch mit Ablauf der Befristung, sohin mit (Datum). Es kann während der Befristung nicht gekündigt werden. Eine einvernehmliche Lösung ist während der Befristung jedoch zulässig.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt beiden Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern das Recht zur sofortigen Auflösung des Auftrags gewahrt. Als Auflösungsgründe gelten die Bestimmungen der §§ 26 und 27 AngG idgF.
3. Die Bestimmungen der §§ 15 ff GmbH bleiben unberührt.

# Tätigkeitsbereich Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Bestellung weiterer Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie die Abänderung der Vertretungsregelungen bleiben der Gesellschaft vorbehalten.
2. Einschränkungen in der Geschäftsführung durch Gesetze, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung oder durch diesen Auftrag sind von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer zu beachten. Die Gesellschaft behält sich vor, eine Geschäftsordnung jederzeit zu erlassen und / oder abzuändern.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist ausschließlich mit der Erbringung nicht-ärztlicher Tätigkeiten beauftragt. Diese bestehen insbesondere, aber nicht ausschließlich in
   1. der Geschäftsführung der nichtärztlichen Angelegenheiten der Gesellschaft;
   2. der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft;
   3. der Erstellung der Bilanz nach Ablauf des Geschäftsjahres;
   4. der Erstattung des Geschäftsberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres;
   5. der Übermittlung sowohl der Bilanz, als auch des Geschäftsberichtes an jeden Gesellschafter;
   6. der Einberufung von Gesellschafterversammlungen;
   7. dem Abschluss von Dienstverträgen;
   8. uvm.
4. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer übt die ihr/ihm obliegenden Tätigkeiten eigenverantwortlich und mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsfrau/eines ordentlichen Geschäftsmannes aus. Dabei wahrt sie/er die Interessen der Auftraggeberin/des Auftraggebers und dessen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
5. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat sämtliche anwendbaren Gesetze, insbesondere aber nicht beschränkt auf die Gebiete Steuern, Sozialversicherungsrecht, Gesundheit, Umweltschutz und Sicherheit zu beachten.
6. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist bei der Erbringung ihrer/seiner Tätigkeit an Weisungen der Generalversammlung gebunden. Nähere Auftragsausführungen können auch durch nachträgliche Weisungen der Gesellschaft festgelegt werden. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Gesellschaft laufend über ihre/seine Tätigkeitsausführung, eine allfällige Gefährdung des Auftrags sowie über ein mögliches Scheitern von Rechtsgeschäften zu berichten. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat der Gesellschaft darüber hinaus jederzeit Auskunft über den Stand der Geschäftsbesorgung zu geben. Sie/er muss jeden aus ihrer/seiner Tätigkeit erlangten Vorteil der Gesellschaft herausgeben und Rechnung legen.
7. Die Gesellschaft wird für eine angemessene D&O Versicherung für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer sorgen.

# Umfang der Tätigkeit

1. Die Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers für die Gesellschaft ist hauptberuflich, sofern die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht gleichzeitig Gesellschafterin/Gesellschafter der Gesellschaft ist.
2. § 24 GmbHG ist auf das Auftragsverhältnis anwendbar. Über diese Bestimmung hinaus ist der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft
   1. Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftsbereich der Gesellschaft zu tätigen;
   2. einer anderen Erwerbstätigkeit oder Anstellung ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschafterinnen/der Gesellschafter nachzugehen, mit Ausnahme von sonstigen Tätigkeiten im Rahmen der gegenständlichen Primärversorgungseinheit, sofern diese nach Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zulässig sind sowie mit Ausnahme von der Erbringung ärztlicher Tätigkeiten, sofern die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer geleichzeitig Gesellschafterin/Gesellschafter der Gesellschaft ist;
   3. sich an anderen Unternehmen direkt oder indirekt zu beteiligen. Hiervon ausgenommen sind bloße Kapitalinvestitionen ohne die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Unternehmensführung.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verpflichtet, bei ihrer/seiner Tätigkeit für die Gesellschaft das Unternehmenswohl vor die eigenen Interessen zu stellen. Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer ist ohne Einwilligung der Gesellschafterinnen/der Gesellschafter der Abschluss von Geschäften namens der Gesellschaft untersagt, an denen entweder er selbst oder eine nahe Angehörige/ein naher Angehöriger ein eigenes geschäftliches Interesse hat.

# Dienstort

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist an keinen Dienstort gebunden.

# Dienstzeit

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist an die Einhaltung einer spezifischen Arbeitszeit nicht gebunden.

# Aufwandersatz

Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer werden notwendige und nützliche Aufwendungen, die sie/er zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihres/seines Auftrags getätigt hat, ersetzt. Dieser Aufwandersatz ist Ausgleich für das von ihr/ihm erlittene Vermögensminus. Der Aufwandersatz betrifft neben dem Baraufwand von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer im eigenen Namen eingegangene Verbindlichkeiten sowie den Wert des Gebrauchs der von ihr/ihm verwendeten eigenen Güter.

# Entgelt

Vereinbart wird ein monatliches Entgelt iHv EUR (Betrag). Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird eine Honorarnote legen, die mit Monatsende fällig ist und als Dauerrechnung gilt. Die Vergütung erfolgt durch Überweisung auf das von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer bekanntgegebene Konto (IBAN.) bei (Bankinstitut), (BIC).

# Persönliche Leistungserbringung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist zur persönlichen Auftragserbringung verpflichtet. Sie/er ist nicht befugt, sich im Rahmen der übernommenen Auftragsverpflichtung vertreten zu lassen.

# Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist während aufrechten Auftragsverhältnisses sowie über dessen Ende hinaus verpflichtet, über vertrauliche Angaben Stillschweigen zu bewahren. Sie/er hat sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sämtliche personenbezogene Daten, die ihm ausschließlich auf Grund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, sowie sämtliche sonstigen anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten gegenüber jeder Dritten/jedem Dritten und, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint, auch gegenüber anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Gesellschaft, geheim zu halten und weder für seine eigenen Zwecke noch für fremde Zwecke zu verwenden.
2. Die Weitergabe der in den vorangehenden Absätzen beschriebenen Art von Informationen kann einen wichtigen Grund zur sofortigen Vertragsauflösung darstellen und Schadenersatzpflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft nach sich ziehen.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass Geheimnisse auch innerhalb der Gesellschaft geheim gehalten werden und nicht an Unbefugte gelangen.
4. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat bei Beendigung der vertraglichen Beziehung bedingungslos und unverzüglich sämtliche geschützten Informationen sowie alle in ihrem/seinem Besitz befindlichen oder ihrem/seinem Zugriff unterliegenden Akten und sonstigen den Geschäftsbetrieb betreffende Unterlagen zurückzugeben, ohne Rücksicht darauf, von wem sie/er sie erhalten hat. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat keinerlei Zurückbehaltungsrecht an den genannten Gegenständen.

# Sonstiges

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund seiner Eigenschaft als Auftragnehmerin/Auftragnehmer weder arbeitsrechtliche Normen auf das gegenständliche Vertragsverhältnis zur Anwendung gelangen noch Anspruch auf Urlaub, Krankenentgelt, Sonderzahlungen etc. besteht.
2. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich – sofern erforderlich – zum Abschluss einer Pflichtversicherung bzw. der Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen, die aus diesem Auftrag resultieren. Ausdrücklich festgehalten wird, dass keine Meldungspflicht der Gesellschaft an den Sozialversicherungsträger besteht.
3. Außerdem obliegt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer die steuerliche Veranlagung ihres/seines Honorars.

# Konkurrenzklausel und Abwerbeverbot

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verpflichtet sich, nach Ende des Vertragsverhältnisses für die Dauer von zwölf Monaten weder eine Tätigkeit im Geschäftszweig und Einzugsgebiet der Gesellschaft noch bei einem und / oder für ein Konkurrenzunternehmen aufzunehmen, noch selbst ein solches zu errichten oder sich mittelbar oder unmittelbar, direkt oder indirekt an einem solchen zu beteiligen.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verpflichtet sich, sowohl während aufrechten Auftragsverhältnisses, als auch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Beendigung Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gesellschaft weder direkt noch indirekt abzuwerben oder abzuwerben zu versuchen.

# Konventionalstrafe

1. Für den Fall, dass die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die in diesem Auftrag vereinbarte Konkurrenzklausel oder das Abwerbeverbot oder die Verschwiegenheitspflicht verletzt, wird eine Konventionalstrafe vereinbart. Die Konventionalstrafe wird in der Höhe von EUR (Betrag) vereinbart und steht jeweils für jeden einzelnen Fall des Zuwiderhandelns zu.
2. Die Gesellschaft behält sich die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche ausdrücklich vor, insbesondere die Geltendmachung einer Unterlassung sowie eines weitergehenden Schadens.

# Schlussbestimmungen

1. Sofern nicht ausdrücklich in diesem Auftrag hervorgehoben, bestehen keinerlei schriftliche oder mündliche Zusatzvereinbarungen zu diesem Vertrag
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede des Abgehens von der Schriftform.
3. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Änderungen ihrer/seiner Personalien sowie ihrer/seiner Wohnungs- bzw. Zustelladresse der Gesellschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
4. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Recht. Alle Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder etwaigen Zusatzvereinbarungen entstehen, unterliegen der österreichischen Gerichtsbarkeit.
5. Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer erklärt hiermit ihr/sein ausdrückliches Einverständnis mit Vorstehendem.

[Ort], am TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Firma der Gruppenpraxis, FN

[Ort], am TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Geburtsdatum

